

(Lattmann)

meiner Ansicht nach die große Schwierigkeit, einen Wortlaut zu finden, der alle diese verschiedenen Kreise befriedigt. Eine Wortfassung, die eine Interessenharmonie darstellt, wird auch namentlich nicht in § 2 gefunden sein. Trotzdem werden wir für § 1 wie auch für § 2 in der Kommissionsfassung stimmen, da wir nach den Erklärungen der Parteien zurzeit auf eine Gesetzesänderung nicht hoffen können.

In § 1 tritt die Frage in den Vordergrund, ob wir die Werke der bildenden Kunst und die der Photographie unter ein und dasselbe Schutzgesetz stellen wollen, oder ob man für beide Gruppen ein besonderes Schutzgesetz erlassen soll. Für beide Ansichten lassen sich wohl Gründe finden; ich glaube aber, die Lösung des Gesetzesentwurfs, der beide Gruppen unter ein und dasselbe Gesetz vereinigt, ist die richtige. Es ist vorhin schon auf die Eingabe der Kunstgenossenschaft hingewiesen worden, die im Interesse der Künstler keine Vermengung der Photographien mit den Werken der bildenden Kunst wünscht. Ich finde aber, daß der Fortschritt, den unsere Photographie auf künstlerischen Gebieten gemacht hat, die Schwierigkeit der Grenzunterschiede und auch der Grund, den die Regierung in dem Gesetzesentwurf vorgebracht hat, nämlich der Zweckmäßigkeitsgrund, ausschlaggebend für die Frage der Zusammenfassung dieser beiden Gruppen sein müssen. Es ist auch darauf hinzuweisen, daß gerade bei den vielerlei Beziehungen, die wir auf künstlerischen und kunstgewerblichen Gebieten mit dem Auslande haben, ein den ausländischen Gesetzen ähnliches Gesetz praktisch sein dürfte. Die meisten Auslandsstaaten haben aber bildende Kunst und Photographie in ihren Schutzgesetzen zusammengefaßt.

Meine Herren, der § 2 lautet in der Kommissionsfassung folgendermaßen:

Die Erzeugnisse des Kunstgewerbes gehören zu den Werken der bildenden Künste. Das gleiche gilt von Bauwerken, soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen.

In dem Berichte steht auf Seite 4, daß dieser Antrag einstimmig angenommen sei, nachdem die Fassung auch von den Regierungsvertretern als unbedenklich bezeichnet worden war. Richtig ist, daß dieser Antrag in der Kommission einstimmig angenommen worden ist. Es wäre aber ganz interessant gewesen, wenn man gehört hätte, wie viel Abgeordnete an dieser Abstimmung teilgenommen haben. Die Kommission hat nämlich, wie so manche andre, im vorigen Frühjahr unter jener kommissionsvollen Zeit gelitten, wo manches Kommissionsmitglied durch Arbeit in anderen Kommissionen, die zu gleicher Zeit tagten, gehindert war, an allen Abstimmungen teilzunehmen. Ich glaube, sonst wäre es nicht zu einer einstimmigen Zustimmung zu diesem Wortlaut gekommen. Wenn der Herr Regierungsvertreter den Wortlaut für unbedenklich erklärt, stimme ich dem nicht zu. Die Worte »Bauwerke, soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen« sollen nach Ansicht der Regierung »erkennen lassen, daß es nicht darauf ankommt, ob das Werk eine gewisse Höhe künstlerischer Vollendung erreicht hat, sondern daß Absicht und Zweck der Formgebung entscheidend sind«. Richtig ist, daß diese Worte das erkennen lassen. Ich glaube aber, daß es nicht richtig ist, diesen Zweck als maßgebend für die Frage des Schutzes von Bauwerken anzusehen. Ich halte es nicht für angängig, den Zweck, den ein Bauwerk verfolgt, als Kriterium für Gewährung des Schutzes aufzustellen. In der neuerlichen Eingabe der Kunstgenossenschaft wird mit Recht gesagt: daß maßgebend vielmehr sein müßte, ob sich das Bauwerk als ein Werk der bildenden Kunst auch darstellt oder nicht. Hierfür ist aber der Zweck, den der Erbauer verfolgt, nebensächlich. Der Ausdruck ist auch sprachlich mangelhaft; denn ein Bauwerk wird überhaupt keinen Zweck verfolgen, sondern nur der Hersteller des Bauwerks mit demselben. Wenn man nur nach dem Zweck fragt, wird viel zu sehr das subjektive Moment betont, während für die Frage des Schutzes die objektive Frage maßgebend sein sollte, ob es sich um ein Werk der wahren Baukunst handelt oder nicht. Es ist nun von der Kunstgenossenschaft vorgeschlagen worden, die Worte »das gleiche gilt von Bauwerken, soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen« ganz zu streichen und dafür hinter »die Erzeugnisse des Kunstgewerbes« zu setzen: »und die Erzeugnisse der Baukunst«. Ich verzichte darauf, heute einen Antrag auf Abänderung dieses § 2 zu stellen, weil ich den Ausdruck, den hier die Kunstgenossenschaft gewählt hat, auch nicht für ganz richtig halte. Ich möchte

aber die Parteien, deren Vertreter in der Kommission sich für den im Bericht mitgeteilten Ausdruck festgelegt haben, doch einmal bitten, zu überlegen, ob nicht zwischen dieser und der dritten Lesung ein anderer, besserer Ausdruck in dem § 2 gefunden werden könnte. Jedenfalls möchte ich aber bei diesem Paragraphen meiner Benugung Ausdruck geben, daß nun endlich die Architektur den Schutz, den sie bis auf den heutigen Tag noch nicht hat, durch dieses Gesetz erhält. Das vorliegende Gesetz, das die Geistes- und Phantasielinder der Architektur endlich mit dem notwendigen Schutz umgibt, ist ein Bruch mit den bisherigen Verhältnissen. Ich glaube hierin auch einen Erfolg der machtvollen Bewegung auf dem Gebiete des Heimatschutzes und der Heimatkunst erblicken zu sollen. Ich werde mich freuen, wenn diese Bewegung, die hervorgegangen ist aus dem Verständnis für kräftiges deutsches Volkstum, auch ihrerseits eine neue Quelle der Kraft in diesem Gesetz finden wird. (Bravo! bei der Wirtschaftlichen Vereinigung.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Meiningen) als Abgeordneter.

Dr. Müller (Meiningen), Abgeordneter: Meine Herren, ich finde die Bekräftigung der Kommission seitens des Herrn Lattmann äußerst seltsam. Der Herr Kollege hat aus dem Bericht auf Seite 4 ersehen, daß die betreffenden Beschlüsse einstimmig gefaßt worden sind; er muß also daraus entnehmen, daß die Mehrheit der Kommissionsmitglieder in der betreffenden Sitzung anwesend war. Die Mehrheit der Kommission oder besser die Kommission als Ganzes kann nichts dafür, wenn der Herr Abgeordnete Lattmann bei Verhandlung dieser Materie am Erscheinen verhindert war; Herr Lattmann weiß aber auch, daß eine zweite Lesung stattgefunden hat — da hätte er abermals Gelegenheit gehabt, seine Anträge zu stellen; heute hatte er zum dritten Mal Gelegenheit dazu. Ich habe aber bisher nicht gesehen, daß er einen derartigen Antrag eingereicht hat; er hat sogar ausdrücklich davon abgesehen, einen solchen Antrag zu stellen. Ich wundere mich also und frage: wozu dieser Angriff gegen die Mehrheit oder gegen die Gesamtheit der Kommission? Den Grund kann ich mir persönlich leicht denken; ich will ihn jetzt nicht näher präzisieren.

Aber, Herr Lattmann, alles, was Sie heute vorgebracht haben — das können Sie aus dem Kommissionsbericht ersehen — wurde bereits aufs breiteste in der Kommission erörtert: es ist auch nicht ein neuer Gedanke, den Herr Lattmann heute hier vorgebracht hat. Herr Lattmann hätte vor allem aus den Ausführungen des ihm sonst sehr nahestehenden Herrn Abgeordneten Henning ersehen können, daß der Herr Abgeordnete Henning, der ursprünglich ziemlich genau den Standpunkt einnahm, den die Allgemeine Künstlergenossenschaft jetzt noch einnimmt, selbst unter der Wucht der Gründe diesen Standpunkt aufgegeben und sich vollständig auf den Standpunkt der Mehrheit der Kommission gestellt hat. (Zustimmung rechts.) — Herr Kollege Henning stimmt mir darin, wie ich sehe, ausdrücklich bei. Um so sonderbarer, daß in einer so merkwürdigen Weise der Herr Vorredner heute die Polemik gegen die Kommission aufgenommen hat, als er zuerst unsere Wortfassung in § 2, was die Werke der Baukunst anlangt, bekräftigt und am Schluß ein hohes Loblied auf die Kommission singt, weil sie gewissermaßen bahnbrechend in dieser Beziehung zugunsten der Architektur vorgegangen sei. Ich frage mich wieder, Herr Lattmann: was ist nun eigentlich der Grund, daß Sie heute in dieser Weise gegen die Kommission vorgehen, der Sie selbst angehört haben, in der Sie selbst gegenteilige Gründe nicht geltend gemacht haben? — So viel, was die Ausführungen des Herrn Lattmann anlangt.

Meine Herren, ich möchte auch von meinem Standpunkt und von dem meiner politischen Freunde erklären, daß dem Gesetz von den Künstlern mit Unrecht vorgeworfen ist, daß die Photographie mit den Werken der bildenden Kunst gleichgestellt worden sei. Ich möchte direkt eine Erklärung von Seiten der Regierung provozieren, daß dem nicht so ist. Ich bin der Anschauung, daß es sich im Sinne des Schlußprotokolls der Berner Konvention nicht um eine Gleichstellung der Photographie mit den Werken der bildenden Kunst handelt, sondern daß eine rein technische Verbindung zweier gesetzgeberischen Aufgaben und zwar lediglich aus legislatorischen Opportunitätsgründen vorliegt. (Sehr richtig! links.) Das ist sehr wesentlich, meine Herren. Dann werden von selbst alle die Vorwürfe, die in vollkommenem Mißverständnis